

Inhaltsverzeichnis

Seite

A Umfang des Versicherungsschutzes

§ 1	Welche Sachen sind versichert? In welchem Umfang gilt eine Vorsorgeversicherung?	1
§ 2	Welcher Versicherungsumfang gilt?	1
§ 3	Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?	1
§ 4	Wann und wo gilt die Versicherung?	2

B Beitrag, Versicherungsbeginn und Laufzeit des Vertrages

§ 5	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	2
§ 6	Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	2
§ 7	Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	2
§ 8	Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?	3
§ 9	Welche Zahlungen schulden Sie uns bei vorzeitiger Beendigung oder Nichtigkeit des Vertrages?	3
§ 10	Wann endet der Vertrag?	3
§ 11	Welche Voraussetzungen gelten für die Neukalkulation des Tarifs für bestehende Verträge?	4
§ 12	Was müssen Sie bei Veräußerung der versicherten Sachen beachten?	4
§ 13	Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalles gekündigt werden?	4

C Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

§ 14	Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht im Sinne des Gesetzes?	4
§ 15	Was gilt nach dem Gesetz bei Gefahrerhöhungen?	5
§ 16	In welchen Fällen liegt regelmäßig eine Gefahrerhöhung vor?	5
§ 17	Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?	5
§ 18	Welche vertraglichen Obliegenheiten müssen Sie beachten?	5
§ 19	Was bedeuten die Obliegenheiten zur Abwendung und Minderung des Schadens?	6
§ 20	Unter welchen Voraussetzungen gehen Ihre Ersatzansprüche gegen Dritte auf uns über und was haben Sie dabei zu beachten?	6

D Entschädigung

§ 21	Was gilt als Versicherungswert? Wie wird die Entschädigung berechnet?	7
§ 22	Was gilt, wenn Sie bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert haben (Mehrere Versicherer / Mehrfachversicherung)?	7
§ 23	Wann werden unsere Geldleistungen fällig?	8
§ 24	Was gilt, wenn abhanden gekommene Sachen wieder herbeigeschafft werden?	8
§ 25	Was gilt nach dem Gesetz, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen?	8
§ 26	Was gilt, wenn Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles versuchen, uns arglistig zu täuschen?	8

E Sonstige Vertragsbestimmungen

§ 27	Was gilt bei einer Versicherung für fremde Rechnung?	8
§ 28	Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?	8
§ 29	Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?	9
§ 30	Was gilt für Ihre Mitteilungen und Erklärungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?	9
§ 31	Was gilt nach dem Gesetz, wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitteilen?	9
§ 32	Welches Recht findet Anwendung?	9
§ 33	Unter welchen Voraussetzungen ist eine Bedingungsanpassung zulässig?	9
§ 34	Wie wird das Versicherungsjahr bestimmt?	10

Sonder-Bedingungen für den Einschluss der laut § 3 Absatz 1 f) der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Musikinstrumenten ausgeschlossenen Schäden durch Wertminderung 10

Zusatzbedingung zu den AVB Musikinstrumente bei Mitversicherung elektrischer oder elektronischer Geräte 10

Nachtzeitklausel 10

A Umfang des Versicherungsschutzes

§ 1 Welche Sachen sind versichert? In welchem Umfang gilt eine Vorsorgeversicherung?

(1) Versichert sind die im Versicherungsschein genannten Sachen.

(2) Neu hinzukommende Sachen (Musikinstrumente einschließlich Zubehör) während der Laufzeit des Vertrages gelten ab Eigentumsübergang auf Sie versichert, solange die Gesamtversicherungssumme des Vertrages um nicht mehr als 20 Prozent überschritten wird. Sie sind verpflichtet, Änderungen bei den versicherten Sachen spätestens bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres anzuzeigen. Bei der Beitragsberechnung werden die Änderungen erst ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres berücksichtigt. Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei uns eine Vereinbarung über den Beitrag nicht zustande (wenn sich die Art der versicherten Sachen ändert mit höherem Beitrag), so entfällt der Versicherungsschutz für diese Sachen rückwirkend ab Eigentumsübergang.

§ 2 Welcher Versicherungsumfang gilt?

Wir leisten Ersatz für Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von versicherten Sachen.

§ 3 Welche Gefahren und Schäden sind nicht versichert?

(1) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden und Verluste, welche

a) unmittelbar oder mittelbar auf Mängel zurückzuführen sind, die bereits bei Versicherungsabschluss vorhanden waren;

b) durch Aufruhr, Plünderung, Kriegsereignisse oder Verfügung von hoher Hand entstehen;

c) durch Kernenergie entstehen;

d) von Familienangehörigen durch mut- oder böswillige Beschädigung, Untreue oder Diebstahl herbeigeführt werden;

e) durch Witterungs- und Temperatureinflüsse, Leimlösungen sowie gewöhnliche Lack- oder Schrammschäden;

f) durch gewöhnliche Abnutzung, Entwertung oder Wertminderung entstehen; letztere kann bei Geigen, Bratschen oder Violoncelli mit einem Handelswert von mindestens 10.000 EUR auf Antrag nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Sonderbedingungen (Seite 10) gedeckt werden.

(2) Soweit nicht feststellbar ist, ob eine dieser Ursachen vorliegt, entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit (§ 287 ZPO).

§ 4 Wann und wo gilt die Versicherung?

(1) Die Versicherung erstreckt sich ununterbrochen auf diejenige Zeit, während der die versicherte Sache sich im Gebrauch, auf dem Transport oder in zeitweiser Ruhe befindet.

(2) Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn die versicherte Sache dritten Personen zur Benutzung oder in Gewahrsam übergeben wird; in solchen Fällen dürfen diese dritten Personen jedoch nicht von den ihnen laut Bürgerlichem Gesetzbuch obliegenden Pflichten befreit werden.

(3) Die Versicherung gilt in dem im Versicherungsschein angegebenen Geltungsbereich.

B Beitrag, Versicherungsbeginn und Laufzeit des Vertrages

§ 5 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Grundsatz

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten Beitrag rechtzeitig im Sinne von § 6 zahlen. Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

(2) Erweiterung des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den Versicherungsschutz nachträglich erweitern, gilt Absatz 1 auch für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes.

§ 6 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Beitragszahlung entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode

Den Beitrag für Ihre Versicherung müssen Sie in einem einmaligen Beitrag oder als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode zahlen.

Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir geben sie im Versicherungsschein an.

Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 VVG) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

(2) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Haben Sie eine Einzugsermächtigung erteilt (Lastschriftverfahren), ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag bei Fälligkeit von uns eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Können wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies nicht zu vertreten, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

(4) Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens bei fehlgeschlagenem Einzug.

Können wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies zu vertreten, können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen nur noch außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen.

(5) Gefahrtragung

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

§ 7 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen.

(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (§ 6). Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages hingewiesen haben.

(2) Rücktrittsmöglichkeit des Versicherers

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

§ 8 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Verzug

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug. Ein Verzug tritt nicht ein, wenn die Zahlung aufgrund eines Umstandes unterbleibt, den Sie nicht zu vertreten haben. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

(2) Fristsetzung

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

(3) Kein Versicherungsschutz bei erfolglosem Fristablauf

Für Versicherungsfälle, die nach dem Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(4) Kündigungsrecht bei erfolglosem Fristablauf

Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge werden wir Sie ebenfalls hinweisen.

(5) Fortbestand der Versicherung bei Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Die Nachzahlung kann nur innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf erfolgen. Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

(6) Schriftform der Kündigung

Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

§ 9 Welche Zahlung schulden Sie uns bei vorzeitiger Beendigung oder Nichtigkeit des Vertrages?

Wird der Vertrag vorzeitig beendet, können wir - soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt - nur den Teil des Beitrags verlangen, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Andere gesetzliche Bestimmungen gelten insbesondere, wenn wir wegen einer Verletzung Ihrer Anzeigepflicht vom Vertrag zurücktreten oder ihn wegen arglistiger Täuschung anfechten. In diesen Fällen können wir den vereinbarten Beitrag bis zum Zugang unserer Rücktritts- oder

Anfechtungserklärung verlangen. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsschutz in diesen Fällen rückwirkend entfällt.

Treten wir wegen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags vom Vertrag zurück, können wir eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

§ 10 Wann endet der Vertrag?

(1) Angabe im Versicherungsschein

Die vereinbarte Vertragsdauer können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

(2) Feste Vertragsdauer

Wenn eine feste Vertragsdauer vereinbart ist, endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(3) Stillschweigende Vertragsverlängerung und Kündigung

Wenn eine stillschweigende Vertragsverlängerung vereinbart ist, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer um jeweils ein weiteres Jahr, wenn weder Sie noch wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss dem jeweils anderen Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

(4) Kündigung bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren

Wenn eine Vertragsdauer von mehr als drei Jahren vereinbart ist, können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

(5) Schriftform der Kündigung

Eine Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

§ 11 Welche Voraussetzungen gelten für die Neukalkulation des Tarifs für bestehende Verträge?

(1) Wir sind berechtigt, die Beitragssätze für bestehende Verträge neu zu kalkulieren. Bei der Neukalkulation ist außer der bisherigen Schadenentwicklung einer ausreichende großen Anzahl von Risiken auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung der Allianz Versicherungs-AG zu berücksichtigen. Eine eventuelle Erhöhung des Gewinnansatzes bleibt außer Betracht.

(2) Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Beitragsänderungen gelten mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge, wenn ein unabhängiger Treuhänder die der Kalkulation zugrunde liegenden Statistiken gemäß den anerkannten Grundsätzen der Versicherungstechnik überprüft und die Angemessenheit der Neukalkulation bestätigt hat.

(3) Die Beiträge nach dem neu kalkulierten Tarif für bestehende Verträge dürfen nicht höher sein als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge mit entsprechenden Angaben für die Beitragsermittlung, Deckungsumfang und Versicherungsbedingungen.

(4) Individuell vereinbarte Zuschläge oder Nachlässe bleiben von der Neukalkulation unberührt.

(5) Beitragserhöhungen, die sich aus der Neukalkulation ergeben, werden Ihnen spätestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mitgeteilt. Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Beitragserhöhung mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung schriftlich kündigen oder die Umstellung des Vertrages auf Neugeschäftstarif und -bedingungen verlangen. Beitragssenkungen gelten automatisch ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

§ 12 Was müssen Sie bei Veräußerung der versicherten Sachen beachten?

(1) Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

Wenn Sie die versicherten Sachen veräußern, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs der Erwerber an Ihrer Stelle in die Rechte und Pflichten ein, die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis ergeben.

Sie und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

Wir müssen den Eintritt des Erwerbers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen.

(2) Kündigungsrechte

Wir sind berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

Im Falle der Kündigung durch uns oder den Erwerber haften Sie allein für die Zahlung des Beitrags.

(3) Schriftform der Kündigung

Eine Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform. Das gilt sowohl für eine Kündigung durch den Erwerber als auch durch uns. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

(4) Pflicht zur Anzeige der Veräußerung

Sie oder der Erwerber müssen uns die Veräußerung unverzüglich schriftlich anzeigen. Eine Anzeige per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

Ist die Anzeige unterblieben, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen und wir nachweisen, dass wir den mit Ihnen bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

Wir sind jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen. Wir sind ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung nach diesem Zeitpunkt bekannt wurde und bei Eintritt des Ver-

sicherungsfalles die Kündigungsfrist abgelaufen war, wir aber nicht gekündigt haben.

(5) Zwangsversteigerung

Geht das Eigentum an der versicherten Sache im Weg der Zwangsversteigerung über, dann finden Absatz 1 - 4 entsprechende Anwendung.

§ 13 Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalles gekündigt werden?

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis schriftlich kündigen.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung mit Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

Kündigen wir, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

C Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

§ 14 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht im Sinne des Gesetzes?

(1) Anzeigepflichten

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Handelt für Sie ein Stellvertreter und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand oder handelt er arglistig, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder den Umstand arglistig verschwiegen.

(2) Nachteilige Rechtsfolgen von Anzeigepflichtverletzungen

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19 bis 22 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

(3) Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei Vertragsanpassung

Falls wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 Prozent erhöhen oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Absatz 6 VVG kündigen.

(4) Schriftform bei der Ausübung von Gestaltungsrechten

Die Ausübung eines Gestaltungsrechts nach dieser Vorschrift (Rücktritt, Kündigung, Anfechtung oder Vertragsänderung) bedarf der Schriftform, gleich ob das Gestaltungsrecht durch Sie oder uns ausgeübt wird. Eine Ausübung des Gestaltungsrechts per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

§ 15 Was gilt nach dem Gesetz bei Gefahrerhöhungen?

(1) Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn durch die Änderung vorhandener Umstände der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher werden.

(2) Ihre Pflichten im Zusammenhang mit Gefahrerhöhungen

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Haben Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet und erkennen Sie dies nachträglich, so haben Sie uns die Gefahrerhöhung unverzüglich anzuzeigen.

Tritt nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen ein, so haben Sie uns die Gefahrerhöhung unverzüglich anzuzeigen, sobald Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

(3) Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

Die Folgen einer Verletzung der Pflichten nach Absatz 2 ergeben sich aus §§ 24 bis 27 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei werden, den Versicherungsvertrag kündigen, den Beitrag erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Falls wir den Beitrag um mehr als 10 Prozent erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 25 Absatz 2 VVG kündigen.

(4) Mitversicherte Gefahrerhöhungen

Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

(5) Schriftform der Kündigung

Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform, gleich ob die Kündigung durch Sie oder uns erfolgt. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

§ 16 In welchen Fällen liegt regelmäßig eine Gefahrerhöhung vor?

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn

a) sich ein Umstand ändert, nach dem wir in Textform gefragt haben;

b) vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden.

§ 17 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

(1) Auswirkungen von Obliegenheitsverletzungen auf unsere Leistungspflicht

Eine Obliegenheitsverletzung kann - unabhängig ob die Obliegenheit vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist - Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht haben.

Verletzen Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich, so besteht kein Versicherungsschutz.

Verletzen Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistungen zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Eine Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Verletzen Sie eine Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, die Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, können wir uns auf vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(2) Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzen Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, so können wir nicht nur die Rechte nach Absatz 1 geltend machen, sondern außerdem den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, ausüben.

Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte.

(3) Schriftform der Kündigung

Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

§ 18 Welche vertraglichen Obliegenheiten müssen Sie beachten?

(1) Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles (Sicherheitsvorschriften)

Sie sind verpflichtet,

a) alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten, insbesondere dafür

Sorge zu tragen, dass die versicherten Instrumente der Empfindlichkeit entsprechend sorgfältig behandelt und aufbewahrt werden. Soweit die Instrumente sich nicht im Gebrauch befinden, sind sie möglichst in ihren dafür bestimmten Behältern zu verwahren.

b) Bei Beförderung und Versand innerhalb und außerhalb des Wohnsitzes ist dafür Sorge zu tragen, dass der versicherte Gegenstand in verschlossenen, zum Transport solcher Instrumente bestimmten Behältnissen verpackt zur Beförderung oder Absendung kommt.

c) Bei Versand durch die Post können Gegenstände bis zum Wert von 1.500 EUR als gewöhnliches Paket aufgeliefert werden, während solche von höherem Wert mit 10 Prozent des Wertes - doch in keinem Fall mit mehr als 2.500 EUR oder Gegenwert in sonstiger Währung - bei der Post zu deklarieren sind.

d) Bei Versand mit der Eisenbahn hat die Auflieferung als Expressgut zu erfolgen.

e) Bei Versand mittels Flugzeug sind die postalischen Vorschriften bzw. die Beförderungsbedingungen der betreffenden Luftverkehrsgesellschaft zu befolgen.

f) Bei Beförderung durch Kraftwagen ist das versicherte Instrument derart zu verstauen, zu befestigen und zu bedecken, dass es nicht ohne Schwierigkeiten abhanden kommen, entwendet oder beschädigt bzw. zerstört werden sowie nicht durch Herumschleudern, Herunterfallen, Witterungseinwirkungen (Nässe und/oder Hitze usw.) oder fallende andere Gegenstände Schaden erleiden kann.

g) Die Beförderung durch einen Boten, ein öffentliches Beförderungsunternehmen oder durch besonders vertrauenswürdige Personen hat nach Möglichkeit ohne jegliche Unterbrechung und auf dem kürzesten Weg zu geschehen.

(2) Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Sie sind verpflichtet, nach Eintritt eines Versicherungsfalles

a) uns unverzüglich den Schaden anzuzeigen;

b) einen Schaden durch strafbare Handlungen (z.B. Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) sowie durch Brand oder Explosion unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen;

c) der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

d) uns unverzüglich ein von Ihnen unterschriebenes Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen. Der Versicherungswert der Sachen oder der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr sind dabei anzugeben;

e) uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und Belege beizubringen.

f) Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, müssen diesen unverzüglich gemeldet werden. Hierüber ist uns eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung des Schadens aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu be-

scheinigen. Hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu berücksichtigen.

§ 19 Was bedeuten die Obliegenheiten zur Abwendung und Minderung des Schadens?

(1) Obliegenheiten zur Abwendung oder Minderung des Schadens

Bei Eintritt des Versicherungsfalles haben Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit diese zumutbar sind, zu befolgen und Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

(2) Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheiten

Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Absatz 1 vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Absatz 1 grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Eine Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

(3) Ersatz von Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens

Wir erstatten Ihnen Aufwendungen, die Ihnen durch Befolgung einer Obliegenheit nach Absatz 1 entstehen, insoweit, als Sie diese den Umständen nach für geboten halten durften oder die Sie gemäß unseren Weisungen gemacht haben. Dies gilt auch, wenn Ihre Aufwendungen erfolglos bleiben. Wenn Sie es verlangen, leisten wir einen Vorschuss in Höhe des für die Aufwendungen erforderlichen Betrages.

Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendungsersatz entsprechend kürzen.

Wir erstatten Ihnen Aufwendungen aber insoweit nicht, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Wir erstatten diese jedoch auch dann in voller Höhe, wenn Sie diese Aufwendungen gemäß unseren Weisungen gemacht haben.

Machen Sie Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, so sind die Sätze 1 bis 6 entsprechend anzuwenden. Bezüglich dieser Aufwendungen haben Sie jedoch keinen Anspruch auf Vorschuss.

§ 20 Unter welchen Voraussetzungen gehen Ihre Ersatzansprüche gegen Dritte auf uns über und was haben Sie dabei zu beachten?

(1) Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Scha-

den ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

(2) Ihre Obliegenheiten hinsichtlich Ersatzansprüchen

Sie haben einen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren. Nachdem der Ersatzanspruch auf uns übergegangen ist, sind Sie ferner verpflichtet, bei der Durchsetzung des Anspruchs durch uns mitzuwirken, soweit dies erforderlich ist.

Verletzen Sie Ihre Obliegenheiten vorsätzlich, sind wir insoweit nicht zur Leistung verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können.

Können wir von dem Dritten keinen Ersatz verlangen, weil Sie Ihre Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt haben, so sind wir insoweit nicht gänzlich leistungsfrei, sondern berechtigt, unsere Leistung nach der Schwere Ihres Verschuldens zu kürzen. Eine Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

(3) Personen in häuslicher Gemeinschaft

Wenn Ihr Ersatzanspruch sich gegen eine Person richtet, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, können wir den nach Absatz 1 übergegangenen Anspruch nur geltend machen, wenn diese Person den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

D Entschädigung

§ 21 Was gilt als Versicherungswert? Wie wird die Entschädigung berechnet?

(1) Ersetzt werden

a) bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles bis zur Höhe der Versicherungssumme. Restwerte werden angerechnet;

b) bei beschädigten Sachen die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung bei Eintritt des Versicherungsfalles, höchstens jedoch den Versicherungswert. Wertminderungsansprüche bleiben ausgeschlossen. Für die Kosten von Verbesserungen, Veränderungen oder Gesamtaufriechungen der versicherten Sache sowie für Vermögensnachteile durch Benutzungsausfall kommen wir nicht auf.

c) Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, soweit deren Aufwendung den Umständen nach geboten war. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so erstatten wir diese Kosten nur, soweit Sie von uns dazu aufgefordert worden sind (Schadenermittlungs- und Schadenfeststellungskosten);

(2) Versicherungswert ist derjenige Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte am Tag des Schadens anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages (Zeitwert).

(3) Ist die Versicherungssumme einer Sachgruppe erheblich niedriger als der Versicherungswert der in dieser Sachgruppe versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur der Teil des gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ermittelten Betrags ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Ver-

sicherungssumme der Sachgruppe zu dem Versicherungswert der Sachgruppe.

(4) Die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme der jeweiligen Sachgruppe begrenzt.

§ 22 Was gilt, wenn Sie bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert haben (Mehrere Versicherer / Mehrfachversicherung)?

(1) Mehrere Versicherer

a) Mitteilungsobliegenheit

Wenn bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert ist, sind Sie verpflichtet, jedem Versicherer die jeweils andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

b) Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Mitteilungsobliegenheit

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Mitteilungsobliegenheit richten sich nach § 17. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

(2) Mehrfachversicherung

a) Begriff der Mehrfachversicherung

Wenn bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert ist, kann dies zu einer Mehrfachversicherung führen. Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen. Eine Mehrfachversicherung liegt ebenfalls vor, wenn die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wäre, aus anderen Gründen den Gesamtschaden übersteigt.

b) Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

Bei Vorliegen einer Mehrfachversicherung haften wir und die anderen Versicherer in der Weise, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, zu dessen Zahlung er nach seinem Vertrag verpflichtet ist. Sie können insgesamt aber aus allen Verträgen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Dieser Betrag ist um die Selbstbehalte zu reduzieren, die mit Ihnen vereinbart worden sind.

c) Betrügerische Mehrfachversicherung

Haben Sie sich in der Absicht mehrfach versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

d) Beseitigung einer ohne Ihr Wissen entstandenen Mehrfachversicherung

Ist die Mehrfachversicherung ohne Ihr Wissen zustande gekommen, können Sie die Anpassung oder Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen. Bei einer Anpassung ist der Beitrag entsprechend zu mindern. Die von Ihnen verlangte Herabsetzung oder Aufhebung des Versicherungsschutzes wird mit Zugang Ihrer Erklärung wirksam.

Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben.

Ihre Rechte auf Herabsetzung oder Aufhebung des Versicherungsschutzes können Sie auch geltend machen, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die Verträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie anstelle einer Vertragsaufhebung jedoch nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und Beiträge verlangen.

§ 23 Wann werden unsere Geldleistungen fällig?

(1) Fälligkeit unserer Geldleistung

Unsere Geldleistungen erbringen wir, nachdem wir die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistung notwendigen Erhebungen abgeschlossen haben.

(2) Anspruch auf Abschlagszahlung

Haben wir diese Erhebungen nicht innerhalb eines Monats nach Anzeige des Versicherungsfalles abgeschlossen, so können Sie Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den wir voraussichtlich mindestens zu zahlen haben. Verzögern sich jedoch unsere Erhebungen durch Ihr Verschulden, verlängert sich die Monatsfrist entsprechend.

(3) Zahlungsaufschub in besonderen Fällen

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

a) Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;

b) gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

§ 24 Was gilt, wenn abhanden gekommene Sachen wieder herbeigeschafft werden?

(1) Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so haben Sie dies uns unverzüglich anzuzeigen.

(2) Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so haben Sie die Entschädigung zurückzahlen oder uns die Sache zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung durch uns auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.

§ 25 Was gilt nach dem Gesetz, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen?

Wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen, besteht hierfür kein Versicherungsschutz.

Wenn Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens.

§ 26 Was gilt, wenn Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles versuchen, uns arglistig zu täuschen?

Versuchen Sie, uns arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen den Parteien über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht.

Ist eine Täuschung gemäß Satz 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Satz 1 als bewiesen.

E Sonstige Vertragsbestimmungen

§ 27 Was gilt bei einer Versicherung für fremde Rechnung?

(1) Rechte und Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag

Schließen Sie den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für einen anderen (Versicherung für fremde Rechnung), so können ausschließlich Sie als Versicherungsnehmer die Rechte aus dem Vertrag ausüben. Dies gilt auch, wenn die versicherte Person den Versicherungsschein besitzt.

(2) Erforderliche Nachweise vor Zahlung der Versicherungsleistung

Wir können vor Zahlung der Versicherungsleistung an Sie den Nachweis verlangen, dass die versicherte Person ihre Zustimmung dazu erteilt hat.

(3) Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Soweit Ihre Kenntnis oder Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, steht dem auch die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person gleich. Das bedeutet insbesondere, dass außer Ihnen auch die versicherte Person zur Erfüllung von Obliegenheiten verpflichtet ist.

Auf die Kenntnis der versicherten Person kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne ihr Wissen abgeschlossen worden ist oder es ihr nicht möglich oder zumutbar war, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen. Auf die Kenntnis der versicherten Person kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag der versicherten Person geschlossen und uns bei Abschluss des Vertrages nicht darüber informiert haben.

§ 28 Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren gemäß § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in drei Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich nach §§ 195 bis 213 BGB.

(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

Haben Sie einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

§ 29 Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Örtlich zuständiges Gericht für Klagen des Versicherungsnehmers

Sie können aus dem Versicherungsverhältnis bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für unsere Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Sie können auch bei dem deutschen Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn Sie eine juristische Person sind, bestimmt sich das zuständige deutsche Gericht nach Ihrem Geschäftssitz.

Sofern nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, können Sie Klagen auch dort erheben.

(2) Örtlich zuständiges Gericht für Klagen des Versicherers

Wir können Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen Sie bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn Sie eine juristische Person sind, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Geschäftssitz.

(3) Unbekannter Wohn- oder Geschäftssitz des Versicherungsnehmers

Ist Ihr Wohnsitz im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt und ist auch kein gewöhnlicher Aufenthaltsort in Deutschland bekannt, können sowohl Sie als auch wir Klagen im Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für unsere Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist. Dies gilt entsprechend, wenn Sie eine juristische Person sind und Ihr Geschäftssitz unbekannt ist.

(4) Versicherungsnehmer außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz

Haben Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohn- oder Geschäftssitz nicht in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft, Island, Norwegen oder der Schweiz, können sowohl Sie als auch wir Klagen im Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für unsere Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

(5) Schädigendes Ereignis im Ausland

Haben Sie bei Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland und tritt ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland ein, so können Klagen in diesem Zusammenhang nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden.

Sie können Klagen an dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder eine Sie betreuende deutsche Niederlassung örtlich zuständig ist. Wahlweise können Sie auch an dem Gericht klagen, das für Ihren deutschen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland zuständig ist.

Haben Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland, so können wir nur an dem für diesen Ort zuständigen Gericht Klage erheben. Haben Sie nach Vertragsschluss Ihren

Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in ein anderes Land verlegt, können wir an dem Gericht Klage erheben, das für Ihren letzten uns bekannten deutschen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig ist.

§ 30 Was gilt für Ihre Mitteilungen und Erklärungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

Mitteilungen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können weit reichende Auswirkungen haben. Diese sollten auch dann in Text- oder Schriftform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist.

§ 31 Was gilt nach dem Gesetz, wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitteilen

(1) Folgen einer unterlassenen Mitteilung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift unter dem letzten uns bekannten Namen. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

(2) Verlegung Ihrer gewerblichen Niederlassung

Wenn Sie für die Versicherung die Anschrift Ihres Gewerbebetriebes angegeben haben, gilt Absatz 1 bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung entsprechend.

§ 32 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 33 Unter welchen Voraussetzungen ist eine Bedingungsanpassung zulässig?

(1) Unwirksamkeit einer Klausel

Wenn eine Bestimmung in Versicherungsbedingungen (Klausel)

- durch höchstrichterliche Entscheidung oder
- durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt

für unwirksam erklärt worden ist, dann sind wir berechtigt, die betroffene Klausel zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn die Voraussetzungen der folgenden Absätze vorliegen.

(2) Klauseln, die angepasst werden können

Die Anpassung kommt nur in Betracht für Klauseln über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.

(3) Ersatzlose Streichung der Klausel nicht interessengerecht

Die Anpassung setzt voraus, dass die gesetzlichen Vorschriften keine konkrete Regelung zur Füllung der Lücke enthalten und dass die ersatzlose Streichung der Klausel keine angemessene, den typischen Interessen der Vertragspartner gerechte Lösung darstellt.

(4) Inhalt der Neuregelung

Die Anpassung erfolgt nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung. Das bedeutet, dass die unwirksame Klausel durch die Regelung ersetzt wird, welche die Vertragspartner als angemessene und ihren typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Klausel zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt gewesen wäre.

(5) Anpassungsbefugnis bei Unwirksamkeit der Klausel eines anderen Versicherers

Unter den oben genannten Voraussetzungen haben wir eine Anpassungsbefugnis für im wesentlichen inhaltsgleiche Klauseln auch dann, wenn sich die gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen gegen Klauseln anderer Versicherer richten.

(6) Durchführung der Bedingungsanpassung

Die angepassten Klauseln werden wir Ihnen in Textform bekannt geben und erläutern.

Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform widersprechen. Hierauf werden wir Sie bei der Bekanntgabe ausdrücklich hinweisen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Bedingungsanpassung nicht in Kraft.

Wir können innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines Monats schriftlich kündigen, wenn für uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist. Eine E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

§ 34 Wie wird das Versicherungsjahr bestimmt?

Wenn die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren besteht, wird das erste Versicherungsjahr verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

Die vereinbarte Vertragsdauer können Sie ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Sonder-Bedingungen für den Einschluss der laut § 3 Absatz 1 f) der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Musikinstrumenten ausgeschlossenen Schäden durch Wertminderung

(Gilt nur, falls besonders vereinbart)

Wir haften bei hochwertigen Meistergeigen, Meisterbratschen und Meistervioloncelli für eine an den versicherten Instrumenten nachweisbar eingetretene Wertminderung, sofern diese eine direkte Folge eines nicht gänzlich behebbaren, nach den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Musikinstrumenten versicherten Schadenfalls ist. Die Bestimmungen des § 21 der vorerwähnten Allgemeinen Bedingungen finden unverändert Anwendung.

Zusatzbedingung zu den AVB Musikinstrumente bei Mitversicherung elektrischer oder elektronischer Geräte

Bei Mitversicherung von elektrischen oder elektronischen Übertragungs-, Verstärker-, Zusatz- oder sonstigen Geräten - alles einschließlich Zubehör, wie Lautsprecher, Mikrophone, Kabel usw. - wird für diese Sachen folgendes vereinbart:

Innere Schäden und Defekte (z.B. Nichtfunktionieren, Kurzschluss usw.), Röhren- und Fadenbruch sind nicht

versichert, es sei denn, dass diese Schäden verursacht worden sind durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Sturm, höhere Gewalt, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung oder Unfall, d.h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.

Brand- oder Explosionsschäden, die Folgeschäden von inneren Schäden, Defekten, Röhren- oder Fadenbruch sind, werden jedoch ersetzt.

Nachtzeitklausel

Befinden sich die versicherten Sachen in einem Fahrzeug, das im Freien, in Parkhäusern oder in unbewachten und unverschlossenen Garagen oder sonstigen Abstellräumen abgestellt ist, so besteht Versicherungsschutz gegen Schäden durch Diebstahl oder Abhandenkommen nur, wenn Sie nachweisen, dass der Schaden nicht zwischen 22 und 6 Uhr eingetreten ist oder das Fahrzeug während dieser Zeit ständig beaufsichtigt war.

§ 17 AVB Musikinstrumente findet Anwendung.